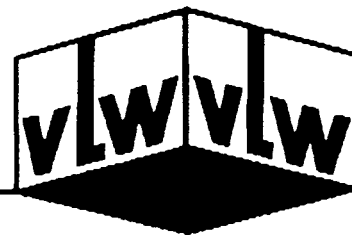


ZUSCHRIFT
13/ 2 9 5 8

VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN
WIRTSCHAFTSSCHULEN · LANDESVERBAND NW EV



Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003) am 18. Juni 2003

Anmerkung zu Artikel 2.7: § 22 a: Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Absatz 1 wiederholt fast wortgleich die Aussagen einer bereits bestehenden Regelung aus dem Jahr 1992, nämlich aus der Allgemeinen Dienstordnung (§ 9, Abs. 4). Auch die entsprechende Schulleitungsaufgabe ist durch die Allgemeine Dienstordnung hinlänglich benannt (vergl. § 18, Abs. 4; § 19, Abs. 1). Eine erneute gesetzliche Fixierung ist durch nichts begründet.

Es drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass damit das in vielerlei Hinsichten unzureichende Fortbildungsangebot kaschiert werden soll. Es wird versucht den Eindruck zu erwecken, es gäbe Fortbildung und keiner ginge hin. Tatsächlich wollen viele Lehrkräfte mehr Fortbildung, aber es gibt sie nicht. Beispielhaft sei verwiesen auf den absoluten Nullstand an Angeboten für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs, mit denen sie in die Lage versetzt werden müssten, ihrer Aufgabe nachzukommen, die deutsche Sprache in allen Fächern zu fördern (§ 8 APO-BK).

Zu Artikel 5, Punkte 1 u. 2: Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Wir begrüßen die Einführung eines solchen Vorbereitungsdienstes als Ersatz für die bisherige einjährige Qualifizierungsmaßnahme für Seiteneinsteiger. Der Eintritt in diese Qualifizierungsmaßnahme für Seiteneinsteiger ist allerdings bisher an eine mindestens vierjährige Praxis im Anschluss an den Hochschulabschluss gebunden. Diese Praxiszeit wird mit der OVP-B auf zwei Jahre reduziert und kann ggf. durch Kindererziehungszeiten ersetzt werden. Die Folge davon ist, dass damit nicht nur Seiteneinsteiger erreicht werden, sondern auch grundständig ausgebildete Lehrkräfte dazu veranlasst werden, ihren weiteren Ausbildungsgang zu überdenken. Das Ergebnis wird vielfach eine Meidung des bisherigen Referendariats sein insbesondere wegen der miserablen Vergütung. Statt Vorbereitungsdienst sucht man sich eine lukrativere Beschäftigung, um dann dort vielleicht zu verbleiben oder ggf. nach zwei Jahren den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Es ist jedenfalls aus Sicht der Berufskollegs nicht zu erkennen, dass die Verkürzung der Praxiszeit insgesamt zu einer Steigerung des Lehrkräfteangebots führt.

Wer wirklich etwas für die Verbesserung der Lehrernachwuchssituation tun will, muss als Erstes die im April letzten Jahres in diesem Hause noch versprochenen Anwärtersonderzuschläge einführen.

Zu Artikel 5, Punkt 3: Anerkennung von Fachhochschulabschlüssen

Wir ersuchen den Landtag, die Anerkennungsermächtigung sehr restriktiv zu handhaben. Der letzte Anerkennungserlass vom 06.12.2002 zeigt, dass der Erlassgeber mit der Ermächtigung zur Teilanerkennung von Fachhochschulabschlussprüfungen in einer Weise umgeht, die mit dem Wort "Teil" nicht mehr gedeckt ist.

Danach kann die Abschlussprüfung der Fachhochschule als Prüfungsteil für ein Fach oder für eine berufliche Fachrichtung anerkannt werden, des Weiteren die Studienleistung bis zur Zwischenprüfung des zweiten Faches. Mit andern Worten: Das Fachhochschulstudium kann drei Viertel des Hochschulstudiums abdecken. Neben dem Hauptstudium des Zweifaches sind dann noch für beide Fächer jeweils sechs Stunden Fachdidaktik nachzuweisen. Mit dieser Norm unterschreitet der Erlass die Norm der LPO vom 10. April 2003, die für beide Fächer jeweils acht Semesterwochenstunden Fachdidaktik vorsieht. Eine Begründung für diesen Minderbedarf wird nicht geliefert.

Schließlich wird in diesem Anerkennungserlass noch festgestellt, dass für den Fall, dass erziehungswissenschaftliche Studien nicht nachgewiesen werden, diese im Rahmen der zweiten Staatsprüfung nachgewiesen werden können. Hier wird nicht nur eine fast Vollanerkennung vorgenommen, sondern gleichzeitig noch ein Ausmaß an Abstrichen gegenüber dem grundständigen Lehramtsstudium für das es keinerlei Begründungen und keinerlei Rechtfertigung gibt.

Wenn man sich all die Gelöbnisse zur Stärkung der Fachdidaktiken sowie zur Verbesserung der pädagogischen Grundqualifikationen, insbesondere durch Entwicklung von Kerncurricula und dgl. hehrer Wünsche in Erinnerung ruft, die dann ihren Niederschlag in der neuen Lehramtsprüfungsordnung gefunden haben, dann ist dieser Fachhochschulankennungserlass eine regelrechte Verhöhnung aller Bemühungen um eine Verbesserung der Lehrerausbildung. Der Lehrernachwuchsmangel kann dies nicht rechtfertigen. Denn hier ist ja ein Hochschulergänzungsstudium in jedem Fall angezeigt. Da dies ohnehin erforderlich ist und auf etwa zwei Jahre hin angelegt sein soll, ist nicht einzusehen, warum man sich als Fachhochschulabsolvent mit ca. 36 Semesterwochenstunden durchlavieren können soll.

Vor diesem Hintergrund nochmals meine Bitte: Handhaben Sie diese Ermächtigung restriktiv und kontrollieren Sie den Erlassgeber.

Prof. Dr. Hermann Hansis